

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittler von EKZ

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalvermittler (nachfolgend «AGB») gelten für die erfolgsbasierte Vermittlung von Personal an folgende Unternehmen: Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ); EKZ Eltop AG; Certum Sicherheit AG; Enpuls AG (nachfolgend unabhängig davon, an welches Unternehmen Personal vermittelt wird: «EKZ»).
- 1.2. Nicht unter die vorliegenden AGB fallen weitere Leistungen des Personalvermittlers wie exklusive Suchaufträge, die Vermittlung von temporären Arbeitskräften, das Inserieren in Print- oder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel etc.
- 1.3. Diese AGB gelten mit Übermittlung des Bewerbungsdossiers vom Personalvermittler an EKZ als vollumfänglich angenommen. EKZ akzeptiert keine AGB der Personalvermittler.
- 1.4. Jede Stellenvakanz bei EKZ gilt als ein separater Geschäftsfall. Massgebend ist die Referenznummer (Anforderungskennung) der Stellenausschreibung. Wird die/der gleiche Stellensuchende (nachfolgend «Kandidat») von mehreren Personalvermittlern auf dieselbe Stellenvakanz bei EKZ vorgeschlagen oder hat sich der Kandidat direkt beworben, ist das frühere Eingangsdatum und im Fall des gleichen Eingangsdatums die frühere Uhrzeit des Eingangs eines Bewerberdossiers für dessen erfolgreiche Einreichung entscheidend. Es gilt das Prinzip first come first serve.
- 1.5. Allein aus der Zusendung der Bewerberdossiers können vom Personalvermittler keine Ansprüche für ein Vorstellungsgespräch mit dem Kandidaten abgeleitet werden.
- 1.6. Aktuell bei EKZ angestellte Personen sind von der Personalvermittlung ausgeschlossen.

2. Leistungsumfang und Pflichten

- 2.1 Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften für Personalvermittlung (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) einzuhalten. Zur Vermittlung von Kandidaten aus dem Ausland hat er entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über eine gültige Bewilligung des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) zu verfügen. Der Personalvermittler wird EKZ auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vorlegen.
- 2.2 Der Personalvermittler arbeitet ausschliesslich mit Human Resources (HR) von EKZ zusammen, auch wenn in der jeweiligen Stellenausschreibung weitere Kontaktadressen oder Ansprechpartner genannt werden.
- 2.3 Der Personalvermittler vermittelt auf Erfolgsbasis Stellensuchende, welche gemäss ihrem Profil für die ausgeschriebene Stelle bei EKZ geeignet erscheinen. Mit Einreichen des vollständigen Bewerbungsdossiers bestätigt der Vermittler, die Eignung des Kandidaten persönlich geprüft zu haben.

- 2.4 Der Personalvermittler reicht Bewerbungen ausschliesslich über das Bewerbungsportal für Personalvermittler (Success Factors) von EKZ ein. Bei den zu erfassenden Angaben werden immer die persönliche E-Mailadresse und die Telefonnummer des Kandidaten angegeben. Bewerbungen, die über andere Kanäle bei EKZ eingereicht werden oder nicht die direkten Kontaktdaten der Kandidaten beinhalten, werden von EKZ nicht berücksichtigt.
- 2.5 Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten können sich EKZ oder der Personalvermittler jederzeit ohne finanzielle Folgen von der Vermittlung der massgebenden Stellenvakanzen zurückziehen.

3. Erfolgshonorar und Rechnungsstellung

- 3.1. EKZ schuldet dem Personalvermittler das Erfolgshonorar nur dann, wenn zwischen EKZ und dem vom Personalvermittler vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung des Bewerbungsdossiers ein Arbeitsvertrag für die ausgeschriebene Stelle abgeschlossen wird. Stellt EKZ den Kandidaten nach der Übermittlung des Bewerbungsdossiers im gleichen Zeitraum für eine andere als die zunächst bestimmte Stelle an, so gelten ebenfalls die Konditionen der vorliegenden AGB. In jedem Fall besteht jedoch kein Anspruch auf das Erfolgshonorar, wenn EKZ den Kandidaten nach einem Zeitraum von sechs Monaten nach Eingang des Bewerbungsdossiers anstellt.
- 3.2. Führt die Personalvermittlung nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet EKZ, unabhängig von den Gründen, die dazu geführt haben, dem Personalvermittler kein Erfolgshonorar.
- 3.3. Das Erfolgshonorar bemisst sich nach dem Bruttojahreslohn des erfolgreich vermittelten Stellensuchenden und staffelt sich wie folgt:

Bruttojahressalär 100%	Erfolgshonorar
Bis CHF 80'000	12%
Bis CHF 100'000	14%
Bis CHF 130'000	16%
Über CHF 130'000	18%, aber max. CHF 25'000

Zuzüglich Mehrwertsteuer

Einmalige Zahlungen wie Ausbildungsbeiträge oder Prämien sowie anderweitige Lohnbestandteile wie z.B. Fringe Benefits, Kinderzulagen usw. gelten nicht als Bestandteil des Bruttojahressalärs.

Bei Teilzeitanstellungen wird das Erfolgshonorar dem Pensum entsprechend reduziert.

- 3.4 Das Erfolgshonorar deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ab. Ausnahme bilden vorgängig und separat schriftlich festgehaltene Vereinbarungen.

- 3.5 Das Erfolgshonorar wird mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem vermittelten Kandidaten fällig. EKZ informiert den Personalvermittler über den erfolgreichen Abschluss des Arbeitsvertrages. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Personalvermittler mit einer Rechnung geltend. Dabei ist die Mehrwertsteuer separat auszuweisen. Fällige Zahlungen leistet EKZ innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- 3.6 Tritt der vermittelte Kandidat die vermittelte Stelle nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages nicht an, hat der Personalvermittler 100% des bereits von EKZ bezahlten Erfolgshonorars innert 30 Tagen zurückzuerstatten. Ebenfalls zu 100% zurückzuzahlen hat der Personalvermittler das Erfolgshonorar, wenn er Informationen zurückgehalten hat, die bei ihrer Offenlegung zu einer Nichtanstellung geführt hätten oder wenn dem Personalvermittler bei sorgfältiger Prüfung des Kandidaten solche Informationen hätten bekannt sein müssen. Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit von EKZ oder dem vermittelten Arbeitnehmer aufgelöst, hat EKZ die Wahl, vom Personalvermittler ohne zusätzliche Vergütung eine Nachrekrutierung von mindestens zwei geeigneten Kandidaten innert drei Monaten zu verlangen oder 70% des bereits bezahlten Erfolgshonorars zurückzufordern. Ausgeschlossen davon sind folgende Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die nicht im Einflussbereich des Personalvermittlers liegen: Krankheit, Unfall, Arbeitsplatzabbau, Reorganisation, Übernahme und Fusion sowie wesentliche Änderungen des Stellenbeschriebes.
- 3.7 Ist ein Kandidat zu dem Zeitpunkt, zu welchem sein Bewerberdossier vom Personalvermittler eingereicht wird, bereits in der internen Bewerber-Datenbank von EKZ enthalten, schuldet EKZ dem Personalvermittler kein Erfolgshonorar mit Ausnahme des unter Ziff. 3.1, Satz zwei, geregelten Falls.

4. Sorgfaltspflicht, Geheimhaltung und Datenschutz

- 4.1. Der Personalvermittler gewährleistet eine fachgerechte, getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.
- 4.2. Die Vertragspartner behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertragspartner stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und allenfalls beigezogene Dritte sicher. Diese Geheimhaltungspflicht besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Eingang des Bewerbungsdossiers weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Herausgabepflichten.
- 4.3. Die Vertragspartner erheben, verarbeiten und nutzen Daten über die zu besetzenden Stellen und über Stellensuchende nur, soweit dies zur Personalvermittlung erforderlich ist. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, die massgebenden datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen ihrer eignen Datenbearbeitung jederzeit einzuhalten. Dies umfasst auch die Vornahme angemessener technischer und organisatorischer Massnahmen. Der Personalvermittler ist dafür verantwortlich, die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und gegebenenfalls die dafür notwendigen Einwilligungen einzuholen.

- 4.4. Bewerbungsdossiers von Kandidaten, mit Ausnahme der Dossiers angestellter Kandidaten, verbleiben im Eigentum des Personalvermittlers bzw. des Kandidaten.
- 4.5. Daten von Kandidaten und offene Stellen, die Rückschlüsse auf die Person bzw. den Arbeitgeber erlauben, dürfen nur mit Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden. Bei einer Nichteinstellung eines Kandidaten wird dessen Bewerbungsdossier bei EKZ nach sechs Monaten gelöscht.
- 4.6. Die Nutzung der Daten eines Kandidaten, nachdem er für die beworbene Stelle abgelehnt wurde, z.B. um den Kandidaten für eine künftige Stellenbesetzung mit in die Auswahl zu nehmen, bedarf der expliziten, schriftlichen Zustimmung des Kandidaten.

5. Haftung

- 5.1. Ist wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Ausführung der Leistungen ein Schaden entstanden, haftet der Personalvermittler hierfür, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 5.2. Er haftet für das Verhalten seiner Hilfspersonen (z.B. Mitarbeitende, betriebsfremdes Personal) und beigezogener Dritter wie für sein eigenes.

6. Abwerbung

- 6.1. Dem Personalvermittler ist es für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Bewerbungsdossiers bei EKZ untersagt, von ihm vermittelte und von EKZ angestellte Kandidaten, welche mit EKZ in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, abzuwerben und/oder diese weiter zu vermitteln. Im Widerhandlungsfall wird eine Konventionalstrafe im Betrag der für die erfolgreiche Vermittlung des Kandidaten bezahlten Vergütung fällig.
- 6.2. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Personalvermittler nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1. Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.
- 7.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

8. Inkrafttreten

Diese ABG treten am 1. Mai 2023 in Kraft.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers sind wegbedungen. Der Personalvermittler bestätigt, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.